

Gerhard ULRICH
Avenue de Lonay 17

Morges, den 20.04.19

CH-1110 Morges



cc: An wen es betreffen mag

Institution
des Bundesgerichtes
Avenue du Tribunal fédéral 29

CH-1000 Lausanne 14

Die Niedertracht des korrupten «Bundesrichters» DENYS Wiedererwägungsanbegehren - Bundesgerichtsentscheid 6B_378/2019

Meine Damen und Herren,

Dieser BGE ist vom 25.03.19 datiert und wurde am 08.04.19 notifiziert. Somit erfolgt dieses Wiedererwägungsanbegehren fristgerecht.

Der Hintergrund der Affäre

Am 21.11.19 hat die «Staatsanwältin» Sophie KOEHLI mich wegen angeblicher Verleumdung zum Nachteil von [Michel TINGUELY](#) von Morlon FR erneut zu 100 Tagen Gefängnis unbedingt verurteilt. Tatsächlich fahre ich fort, dieses Individuum als berufsmässigen Betrüger zu bezeichnen. Es versteht sich von selbst, dass diese Tatsache erwiesen und im Internet dokumentiert ist:

www.worldcorruption.info/savioz.htm

Derjenige, der die Wahrheit sagt bleibt straffrei nach [Artikel 173.2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches](#). KOEHLI hat vorsätzlich nicht die Wahrheit gesucht, um ihren Bruder [TINGUELY](#) zu decken, mit der Unterdrückung des Rechtes auf freie Meinungsäusserung. Der «Richter» Daniel STOLL (bekannt dafür, den Totschlag von [Skander VOGT](#) vertuscht zu haben) verwarf am 28.12.18 meinen Einspruch unter dem Vorwand, er enthielte unangemessene Ausdrücke.

In meinem Rekurs gegen diesen Spruch ans Obergericht vom [11.01.19](#) zitierte ich den [Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention](#), der jedem Angeklagten das Recht auf einen öffentlichen Prozess gewährleistet. Ich machte geltend, dieses internationale Abkommen wiege stärker als die subjektiven

Auslegungen der Waadtländer, deren Empfindlichkeit es nicht erträgt, als Schurken bezeichnet zu werden.

Mit Urteil vom 19.02.19, wiesen mich die «Oberrichter» [Jean-François MEYLAN](#), [Guillaume PERROT](#) und [Joël KRIEGER](#) ab, mit dem gleichlautenden Vorwand der (für sie) ungebührlichen Ausdrücke. Es ist ja nicht mein Verschulden, es mit unverbesserlichen Wiederholungstätern des Justizverbrechens zu tun zu haben.

Die 2 Individuen PERROT und [KRIEGER](#) sind am 13.04.19 von einer Bürgerjury der Korruption für schuldig befunden worden:

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_2019-04-15_TempleMontbenon-d.pdf

Ich focht das Urteil mit meiner Einsprache vom 22.03.19 ans Bundesgericht an:

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_2019-03-22_recoursTF-d.pdf

Ihr Bruder [DENYS Christian](#) erklärte mein Anbegehren auf das Recht eines öffentlichen Prozesses mit BGE 6B_378/2019 vom 25.03.19 für «unzulässig».

Tatsächlich ist auch [DENYS](#) am 13.04.19 wegen Korruption verurteilt worden.

Sie mögen einwenden, diese Verurteilung sei nach dem angefochtenen Entscheid gefällt worden. Mit eingeschriebenem Brief vom 04.03.19, notifiziert am 08.03.19, war jedoch [DENYS](#) bereits avisiert, von mir der Korruption angeklagt zu sein.

Schlussfolgernd begehre ich die Wiedererwägung dieses [BGE 6B_378/2019](#) an, denn der ist zu kassieren, da vom «Bundesrichter» [DENYS](#) ausgesprochen, welcher der Korruption für schuldig befunden wurde. Er rächte sich damit, meine Einsprache vom 22.03.19 als unzulässig abzuschmettern, unter Verletzung des Artikels 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.



Es ist inakzeptable dass ein Bundesgerichtsentscheid von Rachebedürfnissen inspiriert ist, denn jeder Beschwerdeführer hat Anrecht auf einen neutralen und unabhängigen Richter.

Im Gegensatz zu [DENYS](#) ist der Unterzeichner kein Verbrecher im Sinne des Strafrechtes sondern ehrenamtlicher Whistleblower. Folglich ist [DENYS](#) wegen seiner Niedertracht als korrupter «Bundesrichter» einzubuchten.

Hochachtungsvoll

Gerhard ULRICH

Beilage: BGE 6B_378/2019 du 25.03.19

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_2019-03-15_ATF